

GESCHÄFTSREGLEMENT

Der Lesbarkeit wegen ist in diesem Dokument immer nur die männliche oder weibliche Grammatikform gewählt worden. Es sind aber immer alle Geschlechter mitgemeint.

I. Präambel

Dieses Geschäftsreglement regelt Abläufe innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, die in den Statuten noch nicht genügend detailliert geregelt sind. Dabei gilt, dass bei Widersprüchen immer die jeweils geltenden Statuten vorgehen.

II. Vorstandswahlen

- a) Die Statuten regeln in Art. 3.1.3, dass die Mitgliederversammlung über Wahlen befindet.
- b) Gemäss Art. 3.2.1 wird der Vorstand durch offene Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt.
- c) Der Vorstand schreibt vakante Funktionen angemessen aus und parallel berät und einigt sich auf Wunschkandidaten, die für eine Nachfolge im Vorstand angesprochen werden.
- d) Gibt es weitere vom Vorstand nicht aktiv angesprochene Kandidaten, müssen diese ebenso die nachfolgenden Kriterien erfüllen, wie vom Vorstand aktiv angesprochene Nachfolge-Kandidaten.
- e) Erfüllen mehrere Kandidaten die Kriterien gemäss nachfolgend lit. f), so spricht der Vorstand in der Regel eine klare Empfehlung zur Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung aus.
- f) Kandidaten auf einen Vorstandssitz werden vom jeweils aktuell gewählten Vorstand einer Vorabklärung unterzogen. Dabei wird darauf geachtet, dass:
 - Kandidaten den allfällig in einer Ausschreibung formulierten Kriterien gerecht werden,
 - keine Informationen über Verletzungen irgendeines Reglements von SGPRÄC, insbesondere nicht der Standesordnung von FMH oder der ethischen Richtlinien vorliegen,
 - das potenzielle Vorstandsmitglied sich bereits in der Vergangenheit mindestens durch regelmässige aktive Teilnahme an den Jahreskongressen engagiert hat
 - und für die Tätigkeit im Vorstand, wo das Kollegialitätsprinzip gilt, geeignet ist.
- g) Kandidiert jemand auf einen Vorstandssitz, so wird ein CV und ein kurzes Motivationsschreiben zu Händen des Vorstands erwartet, die beide der Mitgliederversammlung mit der Einladung weitergeleitet werden kann.
- h) Der Vorstand informiert alle Kandidaten vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung über seine Empfehlung gegenüber der Mitgliederversammlung und gibt allen, die allenfalls nicht vom Vorstand zur Wahl empfohlen werden die Möglichkeit innert 10 Kalendertagen die Kandidatur zurückzuziehen.
- i) Wird die Kandidatur durch eine oder mehrere Anwärter auf einen Vorstandssitz trotz nicht Empfehlung des Vorstands aufrechterhalten, so legt der Vorstand von allen Kandidierenden den eingereichten CV inklusive Motivationsschreiben der Einladung zur Mitgliederversammlung bei.
- j) Es wird erwartet, dass Kandidaten auf einen Vorstandssitz bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Anlässlich der Mitgliederversammlung erhalten alle anwesenden Kandidaten auf einen Vorstandssitz die Möglichkeit in 2 Minuten sich vorzustellen und die eigene Motivation für die Kandidatur auf einen Vorstandssitz zu erläutern. Ausnahmsweise nicht-anwesende Kandidaten verirken die Möglichkeit sich persönlich vorzustellen. Ausdrücklich wird eine virtuelle Zuschaltung ausgeschlossen.

III. Besondere Hinweise für Kommissionsmitglieder

- a) Gemäss Art. 3.1.3 der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung über allfällige Berichte der Kommissionen.
- b) Art. 3.4 der Statuten regelt, dass Kommissionen beratende Organe sind und dass sie vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- c) Das Spesenreglement sieht in Art. 2 vor, dass Mitgliedern von Kommissionen auf Antrag und unter Angabe der Sitzungen gegenüber dem Kassier das vorgesehene Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- d) Die Mitglieder einer SGPRÄC-Kommission sind in besonderem Masse gehalten, die SGPRÄC vorbildlich nach aussen zu vertreten und sich somit an Standesordnung der FMH, alle Reglemente und Statuten der SGPRÄC, insbesondere die ethischen Richtlinien zu halten.
- e) Es wird erwartet, dass Kommissionsmitglieder regelmässig an den Jahreskongressen von SGPRÄC teilnehmen.

In-Kraft-gesetzt durch den SGPRÄC-Vorstand per 1.10.2023.

Prof. Dr. med. Dirk J. Schaefer
Präsident

Prof. Dr. med. Mihai Constantinescu
Vizepräsident